



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

44/22 Beantwortung des dringlichen Postulates Andreas Roos, Daniel Diltz und Christian Kravogel namens der Die Mitte/GLP-Fraktion vom 13. Oktober 2022 betreffend Sperrung Littauerberg für den Durchgangsverkehr

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut des Postulates

I. Ausgangslage

Am 23. September 2022 kündigte die Gemeinde Emmen in einer Medienmitteilung an, zusammen mit der Stadt Luzern den Littauerberg für den Durchgangsverkehr zu schliessen. Auf den beiden Güterstrassen, westliche und östliche Bergstrasse, verkehren täglich bis zu 2000 Fahrzeuge. Die Mehrheit davon ist Durchgangsverkehr, sprich Schleichverkehr. Das mittlerweile im Kantonsblatt veröffentlichte Projekt schlug hohe Wellen.

Die Schliessung der beliebten "Abkürzung" ist auf den ersten Blick eine eher unpopuläre Massnahme, aber im Hinblick auf die Wiedereröffnung des Autobahnanschlusses Emmen Nord und der Sperrung des Rengglochs, welche beide nochmals für einen massiven Mehrverkehr auf der Erlenstrasse führen würden, eine richtige und wichtige Massnahme, welche Die Mitte/GLP-Fraktion grundsätzlich unterstützt. Denn Die Mitte/GLP-Fraktion setzt sich seit Jahren gegen Schleichverkehr durch die Quartiere, für sichere Schulwege und für wohnliche Quartiere mit weniger Lärm ein. Täglich über 1000 Autofahrten weniger über Erlenstrasse, das sorgt für weniger Lärm in den Wohnquartieren und sichere Schulwege für das Erlen-, das Riffig- und das Sprengischulhaus. Hinzu kommt eine Entlastung des Verkehrsknoten Sprengi, welcher an der Kapazitätsgrenze angelangt ist und nicht mehr Verkehr schlucken kann.

Nicht einverstanden ist Die Mitte/GLP-Fraktion mit der Festlegung wer als Anwohner gilt und wer nicht. Sprich wer durch das Fahrverbot fahren darf und wer nicht. Während sämtliche Bewohner des Littauerberg als Anwohner gelten und durch das Emmer Fahrverbot dürfen, ist der ganze Emmer Siedlungsraum ausgenommen. Aus unserer Sicht ist dies einerseits eine Ungleichbehandlung und andererseits führt sie ebenfalls zu Mehrverkehr auf der Erlenstrasse, was ja gerade verhindert werden soll. Dass beispielsweise die Bewohner des Wolfisbühl nicht als Anwohner gelten, kann Die Mitte nur schwer nachvollziehen.

II. Forderung

Die Mitte/GLP-Fraktion fordert folgendes:

- Der Gemeinderat soll die Ausscheidung der «Anwohnergebiete» überprüfen und anpassen.

B. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Einleitung / Ausgangslage

Die Güterstrassen über den Littauerberg werden seit längerem entgegen ihrer Bestimmung auch von ortsfremdem motorisiertem Verkehr als Schleichwege genutzt. Diese nicht funktionsbezogene Nutzung konnte durch mehrere Messungen belegt werden (80 % Durchgangsverkehr in der Abendspitzenstunde) und widerspiegelt sich auch in den Unfallzahlen. Die Gemeinde Emmen spürt die Auswirkungen des Schleich- bzw. Durchgangsverkehrs über den Littauerberg auf der Erlenstrasse. Am 28. April 2021 wurde die Petition «Wolfisbühl sicherer machen» mit 63 Unterschriften eingereicht. Die IG «Wolfisbühl sicherer machen» fordert, dass die Erlenstrasse im Bereich Wolfisbühl für den Durchgangsverkehr gesperrt werden soll (Zubringerdienst gestattet).

Die Güterstrassen haben einen Ausbaustandard, der für die Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und die entsprechenden Frequenzen dimensioniert sind. Verschiedene Massnahmen durch die Stadt Luzern zur Reduktion des Durchgangsverkehrs und zur Erhöhung der Sicherheit für die Anwohnenden sowie für den Fuss- und Veloverkehr führten nicht zum angestrebten Erfolg. Auch wurden verschiedenen Aus- und Rückbaumassnahmen auf Stadtseite geprüft, jedoch als nicht geeignet befunden.

Auch die Temporeduktion auf der Erlenstrasse brachte nicht den erhofften Effekt auf die Nutzung als Schleichverkehrsrouten, wie Messungen belegen. Der Gemeinderat Emmen hat sich daher entschieden, gegen das von der Stadt Luzern geforderte Durchfahrverbot über den Littauerberg nicht zu opponieren. Ziele sind – neben der Vermeidung von Schleichverkehr – die Verkehrsbelastung und damit die Unfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren und die Strasseninfrastruktur vor übermässiger Belastung zu schützen.

Gemeinsam publizierten die Stadt Luzern und die Gemeinde Emmen das Teilfahrverbot im Kantonsblatt vom 24. September 2022. Am 24. Oktober 2022 ist die Beschwerdefrist abgelaufen. Es sind mehrere Beschwerden zum Teilfahrverbot beim Kantonsgericht für die Stadt Luzern eingegangen, betreffend der Gemeinde Emmen ist lediglich eine Beschwerde von den umliegenden Gemeinden Malters und Neuenkirch eingegangen. Des Weiteren erfolgten wenige befürwortende und kritische Rückmeldungen an die Gemeinde.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Umsetzung eines Fahrverbotes bedarf es gemäss der Richtlinie «Fahrverbote 653.113» der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ein Gutachten. In den Jahren 2019 bis 2022 erstellte die Stadt Luzern ein solches Gutachten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Güterstrassen im Gebiet Littauerberg mit einem Teilfahrverbot. Im Gutachten sind die Verkehrsbelastung und das Geschwindigkeitsniveau mit Messungen ermittelt worden. Die durch das Teilfahrverbot erwartete Minderbelastung wurde plausibel hergeleitet und auf rund 50% bzw. 250-500 Fahrzeuge pro Tag beziffert. Die erforderlichen Grenzwerte gemäss vif Richtlinie von mindestens 40% und mindestens 30 Fahrzeuge pro Tag werden erreicht. Insgesamt sieht die Dienststelle vif die Umsetzung des Teilfahrverbotes als zweck- und verhältnismässige Massnahme zur Reduktion des Durchgangsverkehrs

und stimmt in seinem Schreiben vom 5. Mai 2020 an die Stadt Luzern der Realisierung des Teilfahrverbotes gemäss Gutachten zu.

3. Zur Forderung der Postulanten

Der Standort der Signalisation und somit die Ausscheidung der «Anwohnergebiete» unterliegt neben den fachlichen und politischen Überlegungen auch rechtlichen Bedingungen. Der Bereich Planung hat ein Variantenstudium mit den möglichen Standorten der Signalisation ausgearbeitet. Bei der Beurteilung der Varianten waren zwei Kriterien ausschlaggebend. Zum einen hat die Dienststelle sich zu den verschiedenen Varianten Stellung genommen und dabei unter anderem festgehalten, dass die Umsetzung eines Teilfahrverbotes auf einer Gemeindestrasse 1. Klasse nicht gesetzeskonform ist. Die Erlenstrasse ist bis nach dem Gebiet Wolfisbühl eine Gemeindestrasse 1. Klasse und wird richtigerweise erst danach zur Güterstrasse klassiert. Zum anderen hat der Gemeinderat entschieden, dass keine Unterscheidung der BewohnerInnen in den Quartieren rund um die Erlenstrasse in Durchfahrtsberechtigte und Nichtdurchfahrtsberechtigte vorgenommen werden soll, da die Kriterien für eine Grenzziehung nicht eindeutig sind und dementsprechend Ansprüche der «gerade nicht mehr» im Perimeter befindlichen AnwohnerInnen erwartet werden.

Damit blieben zwei mögliche Varianten, die genauer betrachtet wurden. Zum einen wurde ein Standort direkt auf der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Emmen und der Stadt Luzern angeschaut, zum anderen ein Standort am Übergang zwischen der Gemeindestrasse 1. Klasse und der Güterstrasse direkt nach dem Gebiet «Wolfisbühl» (nach der Hofzufahrt Ober-Wolfisbühl 144). Aus fachlicher Sicht wird der Standort nach der Hofzufahrt vorgeschlagen, da an diesem Standort noch eine Wendemöglichkeit bei der Einfahrt zur Verfügung steht. Ergänzend wird in dieser Variante ein Durchfahrtsverbot im Gebiet Lohresagi notwendig, damit nicht aus dieser Richtung Schleichverkehr entsteht.

Aus den genannten Gründen hat der Gemeinderat am 21. September 2022 die Anordnung des Teilfahrverbotes hinter der Hofzufahrt Ober-Wolfisbühl 144 und im Gebiet Lohresagi erlassen und somit keine «Anwohnergebiete» auf dem Gemeindegebiet Emmen ausgeschieden.

4. Kosten

Für ein gesetzeskonformes Teilfahrverbot auf Teilen der Erlenstrasse muss die Gemeindestrasse von der 1. Klasse in eine tiefere Klasse eingereiht werden, in welcher ein derartiges Teilfahrverbot zulässig wäre. Für den fachlichen und politischen Prozess ist mit Kosten von mehreren 10'000 Franken zu rechnen.

5. Schlussfolgerung

Wichtig ist die Tatsache, dass ein derartiges Teilfahrverbot auf einer Gemeindestrasse 1. Klasse nicht gesetzeskonform ist. Des Weiteren hat sich der Gemeinderat mit der Ausscheidung der «Anwohnergebiete» bereits eingehend auseinandergesetzt und vertritt die Haltung, keine Unterscheidung der Bewohnerinnen und Bewohner im Erlenquartier in Durchfahrtsberechtigte und Nichtdurchfahrtsberechtigte vorzunehmen. Somit bleibt der Gemeinderat bei seiner Entscheidung, die

Standorte der Teilfahrverbote unverändert an der publizierten Lage bestehen zu lassen und beantragt die Ablehnung des Postulates.

Emmenbrücke, 9. November 2022

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber